



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) sowie Änderung des Polizeigesetzes und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Datum: 25. Mai 2010

Nummer: 2010-224

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Kanton Basel-Landschaft

2010/224
Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) sowie Änderung des Polizeigesetzes und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Vom 25. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
A. Ausgangslage	2
B. Rechtliche Grundlagen	4
1. Allgemeines	4
2. Ergänzung des kantonalen Rechts	5
C. Kommentierung der Änderungsbestimmungen	5
1. Polizeigesetz	5
2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)	6
D. Regulierungsfolgeabschätzung	6
E. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
1. Vorbemerkungen betreffend hängige Bundesgerichtsverfahren	7
2. Vernehmlassungen im Einzelnen	8
F. Finanzielle Auswirkungen	12
G. Antrag an den Landrat	14

Zusammenfassung

Das Computerzeitalter macht auch bei der Ermittlung von Straftätern und Straftäterinnen nicht halt. Das in Kanada entwickelte Computerprogramm "ViCLAS"¹ ermöglicht es, Zusammenhänge und typische Verhaltensmuster der Täterschaft und der Tatumstände zu erkennen. Die Datenbank wird laufend mit Informationen zu neuen Delikten gespeisen. Viele Länder setzen das ViCLAS-System schon seit einiger Zeit mit Erfolg ein, in Europa ist das System in Frankreich, Deutschland, Grossbritannien, Österreich, in den Benelux-Staaten und in Tschechien bereits in Betrieb. In der Schweiz läuft seit Mai 2003 ein Pilotbetrieb. Bereits konnten in der Schweiz mehrere Täter dank den entscheidenden Hinweisen von ViCLAS gefasst und verurteilt werden.

Im Rahmen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) arbeiteten die Kantone eine interkantonale Vereinbarung (Konkordat) aus, um ViCLAS in der Schweiz flächendeckend einzuführen. Der Regierungsrat schlägt vor, dass auch der Kanton Basel-Landschaft diesem für die Verbrechensbekämpfung und -verhütung wichtigen Konkordat beitrifft.

Die Kosten des ViCLAS-Systems teilen die Kantone entsprechend ihrer Bevölkerungszahlen unter sich auf. Der basellandschaftliche Anteil beträgt so rund 55'000 Franken pro Jahr. Bei systembedingten Erneuerungen und Anschaffungen können zusätzliche Kosten anfallen.

A. Ausgangslage

Das ViCLAS¹ ist eine elektronische Datenbank, die von der Royal Canadian Mounted Police entwickelt wurde. Dieses neue Werkzeug im Bereich der Recherche, Auswertung und Analyse von Gewaltverbrechen hilft den Strafermittlungsbehörden, bei bestimmten Gewalt- und Sexualstraftaten² anhand des "Verhaltensfingerabdrucks" der Täterschaft Gemeinsamkeiten und Serien-Zusammenhänge mit anderen Delikten zu erkennen. Mit einem umfassenden Katalog von 168 Fragen werden im System alle relevanten Informationen zur Täterschaft, zum Opfer und zu den Tatumständen erfasst und analysiert. So werden in ViCLAS Daten über den Täter, die Täter-Opfer-Beziehung, die Tatörtlichkeiten, Verletzungen, Todesursache, Tatvorgehensweise (verbales, physisches und sexuelles Verhalten), Waffen, Gegenstände und Fahrzeuge gesammelt. ViCLAS kann keine Straffälle aufklären, sondern liefert Ermittlungsansätze, denen die zuständigen Behörden nachgehen können.

¹ Violent Crime Linkage Analysis System

² Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Vermisstenfälle, verdächtiges Ansprechen von Kindern, Entführungen, Tierquälerei mit Gewalt- oder Sexualhintergrund

In der Schweiz führte ViCLAS bereits im Pilotbetrieb zu mehreren Ermittlungserfolgen. Das neue System ermöglichte die Aufklärung eines Tötungsdelikts und bei mehreren Sexualdelikten konnten entscheidende Zusammenhänge erkannt werden. Mit Hilfe von ViCLAS liessen sich beispielsweise einem 54jährigen Mann mehrere Sexualdelikte nachweisen, deren Begehung zum Teil schon Jahre zurücklag. Dem Täter konnten wegen der Ähnlichkeit in der Vorgehensweise über zwei Dutzend solcher Straftaten zugeordnet werden, die als noch ungeklärte Sexualdelikte in der ViCLAS-Datenbank aufgenommen waren.

2001 beschloss die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), mit ViCLAS einen Pilotversuch durchzuführen, der im Mai 2003 startete. Seither führt die Kantonspolizei Bern die nationale ViCLAS-Zentralstelle. In Bern und in verschiedenen Aussenstellen werden die relevanten Fälle in der Datenbank erfasst.

Anfang 2008 führte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bei den Kantonen eine Vernehmlassung betreffend definitive Einführung von ViCLAS auf Konkordatebene durch. Gestützt auf das positive Echo wurde in der Folge ein entsprechender Konkordatsentwurf ausgearbeitet.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2009 gelangte die KKJPD an alle Kantonsregierungen, mit der Bitte, der am 2. April 2009 von der KKJPD-Frühjahrsversammlung genehmigten "Interkantonalen Vereinbarung (Konkordat) über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)" beizutreten.

Mit dem ViCLAS-Konkordat werden die beteiligten Kantone ausdrücklich ermächtigt, die Personendaten untereinander auszutauschen, damit kantonsübergreifend tätige Delinquenten erkannt werden können. Die Datenspeicherung und die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes obliegen dem (Pilot-)Kanton Bern. Er behandelt als ViCLAS-Zentralstelle auch die Gesuche um Auskunft und Einsicht, wobei das Datenschutzgesetz des Kantons Bern Anwendung findet. Weiter sieht das Konkordat vor, dass die Daten von allen Beteiligten (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfen) nach 40 Jahren automatisch gelöscht werden; bei erheblicher Wiederholungsgefahr besteht eine Verlängerungsmöglichkeit. Ein Blick ins Ausland zeigt, dass die Schweiz mit einer Löschfrist von 40 Jahren im Mittelfeld liegt (Frankreich ebenfalls 40 Jahre, Grossbritannien 100 Jahre).

Die in der Zentrale und in den Aussenstellen anfallenden Personal-, Infrastruktur- und Lizenzkosten werden auf die Kantone entsprechend ihrer Bevölkerungszahl aufgeteilt. Treten wie von der KKJPD angestrebt und zu erwarten alle Kantone bei, beträgt der Kostenanteil für unseren Kanton rund 55'000 Franken pro Jahr.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das ViCLAS-System angesichts der positiven Resultate im In- und Ausland auch in der Schweiz definitiv einzuführen ist. Den Ermittlern soll damit ein modernes Instrument zur Aufklärung von Straftaten in die Hand gegeben werden.

Artikel 17 Absatz 1 des Konkordats sieht vor, dass dieses in Kraft tritt, sobald ihm der Kanton Bern sowie mindestens zwei weitere Kantone beigetreten sind. Diese Kriterien sind bereits erfüllt: Bisher haben sieben Kantone den Beitritt beschlossen und in vielen anderen Kantonen läuft der Ratifikationsprozess.

Bereits beschlossene Beitritte (Stand 28. April 2010):

Kanton	Beitritt per
Appenzell-Innerrhoden	1. Mai 2010
Bern	1. Mai 2010
Neuchâtel	1. Mai 2010
Nidwalden	1. Mai 2010
Solothurn	1. Mai 2010
Thurgau	1. Mai 2010
Uri	1. Mai 2010

B. Rechtliche Grundlagen

1. Allgemeines

Nach § 64 Absatz 1 der Kantonsverfassung (SGS 100) genehmigt der Landrat Staatsverträge, die der Volksabstimmung unterliegen (Buchstabe a) sowie alle übrigen Staatsverträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (Buchstabe b). Mit dem vorliegenden Konkordat soll eine definitive und unbefristete Grundlage für den Betrieb einer Datenbank mit sensiblen Daten geschaffen werden. Somit handelt es sich um einen Staatsvertrag mit gesetzeswesentlichem Inhalt, der vom Landrat genehmigt werden muss (§ 64 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 30 Buchstabe b sowie § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

2. Ergänzung des kantonalen Rechts

Für den Beitritt zum ViCLAS-Konkordat sind zwei Ausführungsbestimmungen im kantonalen Recht zu schaffen. Einerseits ist die gerichtliche Instanz zu bezeichnen, die für die Verlängerung der Daten-Aufbewahrungsfrist in Fällen mit erheblicher Wiederholungsgefahr zuständig ist. Andererseits muss das kantonale Recht festlegen, wer in unserem Kanton die nötigen Meldungen an die ViCLAS-Zentralstelle betreffend löschungspflichtige Daten und Unterbrechungen der Löschfrist erstattet. Dazu sind ergänzende Regelungen im Polizeigesetz und im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung nötig, die nachfolgend erläutert werden.

C. Kommentierung der Änderungsbestimmungen

1. Polizeigesetz

§ 45a Absatz 1

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des ViCLAS-Konkordats sieht vor, dass die generelle Daten-Aufbewahrungsfrist von 40 Jahren in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr verlängert werden kann. Vorgesehen sind Verlängerungen um jeweils fünf Jahre. Zuständig für den Verlängerungsentscheid ist die nach kantonalem Recht zuständige *richterliche* Behörde.

Als richterliche Instanz drängt sich das Zwangsmassnahmengericht auf, welches mit der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung geschaffen wird.³ Dieses Gericht befasst sich mit Verfahrensfragen wie der Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft und der Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen. Das Delikt selbst beurteilt es nicht. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist ist ebenfalls eine Verfahrensfrage und passt daher zum sonstigen Aufgabenbereich des Zwangsmassnahmengerichts.

§ 45a Absatz 2

Das ViCLAS-Konkordat sieht vor, dass die Aufbewahrungsfrist während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe still steht. Weiter sind Datensätze über die (mutmassliche) Täterschaft zu löschen, wenn ein Freispruch erfolgt oder ein Verdacht definitiv ausgeräumt ist. Damit diese Vorschriften vollzogen werden können, braucht es ein Meldesystem. Das kantonale Recht muss die meldepflichtigen Behörden bezeichnen. Vorgesehen ist, dass die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Sicherheitsdirektion Beginn und Ende der Strafen und Massnahmen der ViCLAS-Zentralstelle bei der Kantonspolizei Bern meldet,

³ Das künftige Zwangsmassnahmengericht wird das heutige Verfahrensgericht in Strafsachen ablösen.

während die urteilenden Gerichte die Freisprüche und sonstigen den Tatverdacht ausräumenden Entscheide sowie die Polizei BL und die Staatsanwaltschaft die definitiven Verdachtsausschlüsse melden.

2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

§ 14 Absatz 4

§ 14 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, das am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, enthält einen Verweis, wonach das Zwangsmassnahmengericht die Aufgaben gemäss Artikel 18 der Schweizerischen Strafprozessordnung wahrnimmt. Weil das Zwangsmassnahmengericht mit dem neuen § 45a Polizeigesetz auch zum Vollzug des ViCLAS-Konkordats eingesetzt werden soll, bedarf dieser Verweis einer Ergänzung. Es wurde eine Formulierung gewählt, die neben den Aufgaben gemäss ViCLAS-Konkordat weitere Aufgabenübertragungen an das Zwangsmassnahmengericht ermöglicht.

D. Regulierungsfolgeabschätzung⁴

Der Beitritt zum ViCLAS-Konkordat respektive die darin geregelte computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten bewirkt weder für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) noch für die sonstige Privatwirtschaft eine administrative Belastung.

⁴ vgl. das Gesetz vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleineren und mittleren Unternehmen KMU (SGS 541), insbesondere § 4.

E. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Vorbemerkungen betreffend hängige Bundesgerichtsverfahren

Im Zusammenhang mit einer anderen [Landratsvorlage](#)⁵ wies das Kantonsgericht in seiner Stellungnahme darauf hin, beim Bundesgericht seien vier Beschwerden gegen kantonale Erlasse hängig, die dem Zwangsmassnahmengericht auch Aufgaben ausserhalb der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) zuweisen würden. Auf Nachfrage bestätigte das Bundesgericht diese Information und stellte die Zusendung der entsprechenden Urteile in Aussicht. Daher wurde im Vernehmlassungsverfahren ein entsprechender Vorbehalt angebracht. Auf schriftliche Rückfrage teilte nun das Bundesgericht am 29. März 2010 mit, dass es die – immer noch pendenten – Beschwerden nochmals detailliert gesichtet habe. Die Sichtung habe ergeben, dass die Frage, ob das Zwangsmassnahmengericht neben den Aufgaben gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung auch noch weitere Aufgaben wahrnehmen könne, vom Bundesgericht doch nicht zu entscheiden sei.

In rechtlicher Hinsicht ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Gerichtsorganisation unter kantonaler Hoheit steht und daher dem Zwangsmassnahmengericht zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden können. Der Rechtsdienst des Regierungsrats führt in seiner Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage unter anderem Folgendes aus: "(...) Wir sind dabei mit Ihnen der Auffassung, dass die vorgesehene Aufgabe dem neuen Zwangsmassnahmengericht übertragen werden darf. Nach unserer Auffassung regelt die Schweizerische Strafprozessordnung lediglich die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts. Dabei wird abschliessend bestimmt, welche Aufgaben diesem Gericht im Rahmen des Strafverfahrens zukommen. Die StPO schliesst aber nach unserer Auffassung nicht aus, dass dem Gericht noch weitere Aufgaben (ausserhalb des Strafverfahrens) zugewiesen werden können. So führt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 S. 1085 ff.) in seinem Kommentar zum vorgesehenen Artikel 18 aus, es stehe Bund und Kantonen frei, welchem Gericht sie die Funktionen des Zwangsmassnahmengerichts zuweisen wollten. Es bleibe Ihnen überlassen, ob sie ein von den übrigen erstinstanzlichen Gerichten getrenntes Zwangsmassnahmengericht, eine Kammer des erstinstanzlichen Gerichts, die Verfahrensleitung oder aber ein Einzelgericht mit dieser Aufgabe betrauen wollten (BBl 2006, S. 1137 f.). Wenn es aber den Kantonen frei steht zu entscheiden, welchem Gericht sie die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts zuweisen, so muss es ihnen e contrario auch frei stehen

⁵ Vorlage 2010-177 vom 4. Mai 2010 betreffend Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde betreffend Polizeigewahrsam für Gewalttäter/-innen anlässlich von Sportveranstaltungen (Anpassung Polizeigesetz und Gerichtsorganisationsgesetz sowie Verfassungsänderung)

einem neu geschaffenen Zwangsmassnahmengericht noch weitere Aufgaben ausserhalb des Strafverfahrens zuzuweisen. (...)".

2. Vernehmlassungen im Einzelnen

Das **Kantonsgericht** erachtet den vorgesehenen Beitritt zum ViCLAS-Konkordat als wirkamen Beitrag zur Bekämpfung der Gewalt- und Sexualkriminalität. Im Weiteren führt das Kantonsgericht aus:

- o Das Kantonsgericht gehe davon aus, dass zwecks Aufklärung neuer Delikte die blossе Tatsache der Einstellung von Strafverfahren, beispielsweise wegen Verjährung, nicht zur Löschung im ViCLAS führen solle, sondern offenbar nur in Fällen, in denen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt werde. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, so müsse das Polizeigesetz entsprechend ergänzt werden.

Stellungnahme des Regierungsrats: Die Annahme des Kantonsgerichts trifft zu und wird auch von der ViCLAS-Zentralstelle geteilt. Bei einer Verfahrenseinstellung wegen Verjährung wurde der Fall nicht materiell geprüft, d.h. der Verdacht wurde nicht ausgeräumt. Zu beachten ist, dass die meldepflichtigen Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft, Polizei) im Zweifelsfall das Urteil oder den Einstellungsbeschluss an die ViCLAS-Zentralstelle übermitteln. Diese Zentralstelle entscheidet dann, ob die betreffende Person im ViCLAS gelöscht wird oder nicht.

- o Weiter führt das Kantonsgericht aus, die meldepflichtigen Behörden gemäss § 45a revPolG müssten Kenntnis haben über die erfolgten Einträge im ViCLAS. Aus diesem Grund müsse jeder Eintrag im ViCLAS den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten zur Kenntnis gebracht werden. Daher sei im Gesetz eine Informationspflicht der Polizei aufzunehmen.

Stellungnahme des Regierungsrats: Der Kreis der Personen, die Einsicht in die Einträge der ViCLAS-Datenbank haben, soll möglichst klein sein. Die Pflege der Datenbank soll nicht von den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden, sondern vielmehr von den spezialisierten ViCLAS-Aussenstellen. Die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte, die Polizei und die Strafvollzugsbehörden melden der ViCLAS-Aussenstelle die Entscheide und Urteile. Die ViCLAS-Aussenstelle muss dann selbst prüfen, ob der betreffende Täter oder die betreffende Täter/in bereits in der Datenbank verzeichnet ist oder nicht. Dieses im Konkordat vorgesehene System funktioniert auch ohne dass den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden bekannt ist, wer im ViCLAS bereits verzeichnet ist oder nicht. Deshalb braucht es keinen Meldeweg, wie er vom Kantonsgericht vorgeschlagen wird.

Der **Rechtsdienst des Regierungsrats** macht Anregungen in formeller Hinsicht. Diese wurden berücksichtigt.

Die **CVP** stimmt dem Beitritt zum ViCLAS-Konkordat zu. Angesichts der zunehmenden Brutalität der Gewalttaten hätten viele Menschen Ängste, weshalb Handlungsbedarf bestehe. Die CVP unterstütze jegliche Zusammenarbeit der Kantone, welche zur Optimierung der Effizienz der Polizeiarbeit beitrage. Weiter führt die CVP aus:

- o Da die zu erwartenden Kosten stark von der Anzahl der beitretenden Kantone abhängen, solle unser Kanton nur zusammen mit den anderen Kantonen des Nordwestschweizerische Polizeikonkordats beitreten würden.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Vergleiche die Ausführungen im Kapitel F. "Finanzielles".*

- o Es sei der Ausgang der Bundesgerichtsverfahren betreffend Zulässigkeit der Übertragung von Zusatzaufgaben an das Zwangsmassnahmengericht abzuwarten.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Vergleiche die Ausführungen in Kapitel E. "Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens", Ziffer 1.*

Die **EVP** stimmt dem Beitritt zum ViCLAS-Konkordat zu. Der Einsatz von modernen computergestützten Mitteln und Methoden sei auch in unserem Land und Kanton unumgänglich.

- o Weiter merkt die EVP an, die zu erwartenden Kosten würden stark von der Anzahl der Beitrittskantone abhängen. Der Kanton Basel-Landschaft solle daher nur dem Konkordat beitreten, wenn auch die anderen Kantone des Nordwestschweizerischen Polizeikonkordats beitreten.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Vergleiche die Ausführungen im Kapitel F. "Finanzielles".*

- o Ferner schlägt die EVP vor, den Bundesgerichtsentscheid betreffend Zulässigkeit von Zusatzaufgaben für das Zwangsmassnahmengericht abzuwarten.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Vergleiche die Ausführungen in Kapitel E. "Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens", Ziffer 1.*

- o Schliesslich geht für die EVP der Zusammenhang mit der bereits bestens funktionierenden Datenbank "fedpol" aus der Vorlage nicht hervor, weshalb sie sich dazu Erläuterungen wünscht.

- o Stellungnahme des Regierungsrats: *Das Bundesamt für Polizei ("fedpol") betreibt zwar verschiedene Datenbanken, aber kein Verbrechensanalysesystem wie ViCLAS. Des-*

halb sind die Kantone im Interesse der Verbrechensbekämpfung und -verhütung auf den Beitritt zum ViCLAS-Konkordat angewiesen.

Die **FDP** nimmt erfreut zur Kenntnis, dass den Ermittlungsbehörden mit dem ViCLAS ein modernes Instrument zur Aufklärung von Straftaten zur Verfügung gestellt werden soll. Sie begrüsst sowohl den Konkordatsbeitritt als auch die vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes. Der Pilotversuch habe schon beachtliche Resultate erzielt.

- o Daneben verweist auch die FDP auf die Bundesgerichtsverfahren betreffend Zulässigkeit von Zusatzaufgaben für das Zwangsmassnahmengericht.

Stellungnahme des Regierungsrats: Vergleiche die Ausführungen in Kapitel E. "Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens", Ziffer 1.

- o Weiter wirft für das Kantonsgericht zu § 45a Absatz 2 Buchstabe b revPolG, wonach die Urteilsinstanz zuständig ist für die Meldung von Freisprüchen an die ViCLAS-Zentralstelle, die Frage auf, ob dies auch bei der Einstellung eines Verfahrens oder nur im Fall eines Freispruchs gelten soll.

Stellungnahme des Regierungsrats: Das Konkordat sieht eine Datenlöschung bei einem Freispruch vor sowie bei einer Entscheidung, die den Tatverdacht definitiv ausräumt. Bei einer Einstellung des Strafverfahrens kommt es darauf an, aus welchem Grund sie erfolgte. Gemäss Artikel 319 CH-StPO kann ein Strafverfahren aus ganz unterschiedlichen Gründen eingestellt werden (kein Tatverdacht erhärtet / kein Straftatbestand erfüllt / Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt / Verzicht auf Strafverfolgung aus Rücksicht auf das minderjährige Opfer usw.). Nicht bei jeder Verfahrenseinstellung kann von einer "definitiven Ausräumung des Tatverdachts" im Sinne des ViCLAS-Konkordats gesprochen werden. Die Formulierung von § 45a Absatz 2 revPolG wurde etwas präzisiert. Allerdings ist klar festzuhalten, dass es nicht den Meldepflichtigen obliegt, zu entscheiden, ob im ViCLAS eine Datenlöschung erfolgt oder nicht. Vielmehr haben die Gerichte im Zweifel alle Fälle zu melden. Es liegt dann an der ViCLAS-Zentralstelle, den übermittelten (Einstellungs-)Entscheidungen genau zu prüfen und zu entscheiden, ob die Daten der betreffenden Person im ViCLAS zu löschen sind oder nicht.

Die **Grünen** verzichten auf eine Stellungnahme.

Die **SP** stimmt dem Beitritt zum Konkordat zu. Die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, dass die standardisierten Fallbeschreibungen durchaus zur Aufklärung von Delikten beigetragen hätten. Allerdings müsse in der Praxis Wert auf die sorgfältige Aufbereitung der Daten gelegt werden. Auch werde zu überprüfen sein, ob sich die Delegation der Zuständigkeit des Verfahrens betreffend Akteneinsicht an die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern bewähre.

Die **SVP** unterstützt den Beitritt zum Konkordat. Das ViCLAS liefere ausserordentlich wertvolle Ermittlungsansätze. Gemessen an den Invaliditätskosten oder den Todesfallkosten, die ein Straftäter mit einem schweren Gewaltdelikt an einem Opfer verursache, seien die Betriebs- und Investitionskosten geradezu moderat und eine höchst sinnvolle Investition.

Die **Wirtschaftskammer Baselland** sowie der **Arbeitgeberverband Basel** verzichten auf eine Stellungnahme.

Die **Basellandschaftliche Richtervereinigung** unterstützt die Vorlage.

Die **Advokatenkammer Basel** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** macht diverse inhaltliche Ausführungen zum Konkordat. Auf deren Wiedergabe wird verzichtet, da der Konkordatstext von der KKJPD beschlossen ist und inhaltlich nicht mehr verändert werden kann. Ferner äussert sich der Anwaltsverband zur Frage der Zulässigkeit von Zusatzaufgaben für das Zwangsmassnahmengericht.

Stellungnahme des Regierungsrats: *Vergleiche die Ausführungen in Kapitel E. "Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens", Ziffer 1.*

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** verzichtet auf eine Stellungnahme. Sieben Gemeinden stimmen der Vorlage ausdrücklich zu, die übrigen Gemeinden verzichten sinngemäss auf eine Stellungnahme⁶.

⁶ Der VBLG weist in seinen Vernehmlassungen jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 15.03.2001 hin: "Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten."

F. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss ViCLAS-Konkordat⁷ übernimmt der Kanton Bern die Personal- und Infrastrukturkosten für den Betrieb der Zentralstelle bei der Kantonspolizei Bern. Die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen werden durch die an der jeweiligen Aussenstelle angeschlossenen Kantone getragen. Lizenzkosten sowie Erneuerungs- und Anschaffungskosten werden unter den Kantonen proportional zur Einwohnerzahl aufgeteilt. Somit ergibt sich folgendes Bild:

Kosten	Betrag in Franken/Jahr	Bemerkungen
Personalkosten für den Betrieb der Zentralstelle (= Kantonspolizei Bern)	637'500	Werden vom Kanton Bern übernommen.
Infrastrukturkosten für den Betrieb der Zentralstelle (= Kantonspolizei Bern)	35'000	Werden vom Kanton Bern übernommen.
Personalkosten der 5 Aussenstellen ⁸	1'275'000	Werden von den Polizeikonkordaten übernommen (255'000 Franken pro Konkordat) und innerhalb der Konkordate unter den angeschlossenen Kantonen aufgeteilt; für BL gemäss Bevölkerungszahl: 53'355 Franken.
Lizenzgebühren	37'500	Die Lizenzgebühren sind geschätzt auf Grund älterer Angaben, der definitive Betrag ist abhängig von Verhandlungen. Die Lizenzgebühren werden unter der Kantonen aufgeteilt, für BL ergibt dies 1'323 Franken.
Ausgaben für systembedingte Anschaffungen/Erneuerungen	im Voraus nicht bezifferbar	Werden unter den Kantonen aufgeteilt.

Für unseren Kanton ist somit jährlich mit Kosten von 53'355 Franken sowie Lizenzkosten von 1'323 Franken zu rechnen. Zudem muss sich unser Kanton an Erneuerungen und Anschaffungen beteiligen, sofern der Lenkungsausschuss solche beschliesst. Gemäss Auskunft der ViCLAS-Zentralstelle sind derzeit keine systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Konkordats in Sicht. In näherer Zukunft ist also nicht mit derartigen Kosten zu rechnen.

⁷ vgl. Artikel 14

⁸ Die regionalen ViCLAS-Aussenstellen werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden 4 Polizeikonkordate (Zentralschweiz, Nordwestschweiz, Ostschweiz, Westschweiz) sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt (Artikel 5 Absatz 2 ViCLAS-Konkordat)

Sollten einzelne Kantone dem ViCLAS-Konkordat nicht beitreten, stellt sich die Frage, wie die "finanzielle Lücke" durch einen solchen Ausfall gedeckt würde:

- o Artikel 14 des Konkordats regelt die Konkordats-Finanzierung. Danach werden die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen durch diese selbst getragen. Das bedeutet, diese Kosten werden auf die Kantone verteilt, welche der jeweiligen Aussenstelle angeschlossen sind. Es ist vorgesehen, dass unser Kanton zusammen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn die Aussenstelle "Nordwestschweizer Polizeikonkordat" bildet. Träten einzelne oder sämtliche dieser drei Kantone dem ViCLAS-Konkordat nicht bei, würden die Kosten der Aussenstelle "Nordwestschweizer Polizeikonkordat" durch weniger Kantone geteilt respektive unser Kanton müsste im Extremfall die gesamten Kosten der nordwestschweizer Aussenstelle (255'000 Franken) übernehmen. Dieses Szenario ist allerdings nicht realistisch. Mittlerweile ist der Konkordatsbeitritt des Kantons Solothurn per 1. Mai 2010 erfolgt, zudem hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt seinen diesbezüglichen Ratschlag am 13. April 2010 an den grossen Rat überwiesen. Im Kanton Aargau ist mit einem Konkordatsbeitritt in der zweiten Jahreshälfte 2010 zu rechnen.
- o Artikel 14 des ViCLAS-Konkordats sieht vor, dass die Lizenzkosten sowie die vom Lenkungsausschuss beschlossenen Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen proportional zur Einwohnerzahl auf die Mitgliedskantone umgelegt werden. Treten alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein bei, betragen die Lizenzkosten für unseren Kanton 1'323 Franken pro Jahr. Treten nicht alle Kantone bei, erhöht sich der Kostenanteil unseres Kantons, weil sich die gesamten Lizenzkosten von zirka 37'500 Franken auf weniger Kantone verteilen. Das Gleiche gilt für die systembedingten Erneuerungen und Anschaffungen in der Zukunft.

Diese Kosten können den Verursachenden weder durch Gebühren noch durch besondere (Zweck-)Steuern überwältzt werden. Die Mittel müssen daher dem allgemeinen Staatshaushalt entnommen werden. Die Kosten im Zusammenhang mit dem ViCLAS-Konkordat sind im Budget 2010 nicht enthalten, sie werden erstmals im Budget 2011 unter der HRM2-Kontonummer 36310030 aufgeführt sein.

Die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Zugehörigkeit des Kantons Basel-Landschaft zum ViCLAS-Konkordat sowie die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen werden künftig von der Sicherheitsdirektion regelmässig im Sinne von Artikel 129 Absatz 3 der Kantonsverfassung auf deren Tragbarkeit hin geprüft.

Der Beitritt zum ViCLAS-Konkordat wird zu keiner Veränderung des Stellenbestands führen. Bereits heute arbeitet die Polizei Basel-Landschaft im Rahmen des Pilotprojekts mit dem ViCLAS-System.

G. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. die Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) zu genehmigen (Beilage 1);
2. die Änderung des Polizeigesetzes und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen (Beilage 2).

Liestal, 25. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der 2. Landschreiber:

Achermann

Beilagen:

1. Entwurf des Landratsbeschlusses über die Genehmigung des Konkordatsbeitritts.
2. Entwurf des Landratsbeschlusses über die Änderung des Polizeigesetzes und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung
3. Synopse Änderung Polizeigesetz und Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung
4. Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) zusammen mit den Erläuterungen und dem ViCLAS-Finanzierungsplan

Landratsbeschluss

über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (bzw. Konkordat) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996¹ (PolG) wird wie folgt geändert:

§ 45a ViCLAS-Konkordat², Zuständigkeiten

¹ Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Löschungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat³).

² Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle ist (Artikel 13 Absatz 3 ViCLAS-Konkordat⁴):

- a. die Sicherheitsdirektion bezüglich Beginn und Ende einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d ViCLAS-Konkordat⁵);
- b. die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben e und f ViCLAS-Konkordat⁶);
- c. die Polizei Basel-Landschaft beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bezüglich definitiver Ausräumung eines Verdachts (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e ViCLAS-Konkordat⁷).

II.

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009⁸ wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 4

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO⁹;
- b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.

¹ GS 32.778, SGS 700

² GS, SGS

³ GS, SGS

⁴ GS, SGS

⁵ GS, SGS

⁶ GS, SGS

⁷ GS, SGS

⁸ GS, SGS 250

⁹ SR 312.0

III. Koordinationsbestimmung

Die Änderungen des Polizeigesetzes und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung sind nur wirksam, wenn die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) zu Stande kommt und der Konkordatsbeitritt durch den Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

Geltendes Recht	Neues Recht (→ geänderte Bestimmungen fett/kursiv/farbig hervorgehoben)	Bemerkungen
Polizeigesetz (PolG; SGS 700) (vom 28. November 1996)		
bisher keine Regelung	§ 45a ViCLAS-Konkordat¹, Zuständigkeiten ¹ Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Verlängerung der Lösungsfrist in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat). ² Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle ist (Artikel 13 Absatz 3 ViCLAS-Konkordat): a. die Sicherheitsdirektion bezüglich Beginn und Ende einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d ViCLAS-Konkordat); b. die Urteilsinstanz bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheiden mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e und f ViCLAS-Konkordat); c. die Polizei Basel-Landschaft beziehungsweise die Staatsanwaltschaft bezüglich definitiver Ausräumung eines Verdachts (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e ViCLAS-Konkordat).	Die Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) erfordert die Regelung von innerkantonalen Zuständigkeiten. So muss eine gerichtliche Instanz für die Verlängerung der Lösungsfrist bezeichnet werden. Im Weiteren müssen die meldepflichtigen Stellen für Fristunterbrechungen und -stillstände benannt werden.

¹ GS, SGS

Synopse

Geltendes Recht	Neues Recht (→ geänderte Bestimmungen fett/kursiv/farbig hervorgehoben)	Bemerkungen
-----------------	---	-------------

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SGS 250)

(vom 12. März 2009)

§ 14 Absatz 4 ⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt die Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO ² wahr.	§ 14 Absatz 4 ⁴ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr: a. Aufgaben gemäss Artikel 18 StPO³; b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.	Durch die Erweiterung des Aufgabenbereichs des Zwangsmassnahmengerichts (neu sieht das Polizeigesetz eine Zuständigkeit zum Vollzug des ViCLAS-Konkordats vor), muss § 14 Absatz 4 erweitert werden.
---	---	--

² SR 312.0

³ SR 312.0

Interkantonale Vereinbarung (bzw. Konkordat) über die computer-gestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten vom 02. April 2009 (ViCLAS-Konkordat)

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) verabschiedet in Ausführung von Artikel 56 sowie Artikel 57 der Bundesverfassung folgende interkantonale Vereinbarung (bzw. folgenden Konkordatstext):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Die interkantonale Vereinbarung (bzw. das Konkordat; nachstehend: Vereinbarung) bezweckt die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch Interkantonale Zusammenarbeit, indem insbesondere:

- a) die rechtliche Grundlage für den kantonsübergreifenden Einsatz des Analyse-instrumentes ViCLAS zur Verhinderung und Aufklärung von Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität geschaffen und
- b) die überkantonale Zusammenführung und Auswertung kantonaler Ermittlungsergebnisse und Strafverfahren ermöglicht wird.

² Diese Vereinbarung regelt, unter welchen Voraussetzungen ViCLAS durch die der Vereinbarung angeschlossenen Kantone sowie dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzt wird.

Art. 2 Begriff

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) ist ein auf bestehenden Ermittlungsergebnissen basierendes Analysesystem für Gewalt- und Sexualdelikte, das die Grundlage für neue Ermittlungsansätze (Tat-Täter-Zusammenhänge beziehungsweise Tat-Tat-Zusammenhänge) bildet. Es dient dazu, deliktsspezifische Informationen sprachunabhängig auswertbar zu machen.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ ViCLAS kommt zur Anwendung in Verfahren gegen eine bekannte oder unbekannte Täterschaft mit lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Ermittlungen.

² Mit ViCLAS werden Verhaltensweisen und/oder Umstände erfasst, welche in Zusammenhang mit Delikten gegen die physische bzw. sexuelle Integrität stehen bzw. darauf hindeuten oder sexuell motiviert sind und sich für eine Analyse und Recherche in ViCLAS eignen. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) Tötungsdelikte (inkl. Versuche),
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (inkl. Versuche und Antragsdelikte),
- c) Vermisstenfälle, wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten,
- d) verdächtiges Ansprechen von Kindern und Jugendlichen, wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist,

- e) Entführungen (ohne elterliche Kindesentführung und ohne Entziehen von Unmündigen durch Inhaber der elterlichen Gewalt),
- f) Tierquälerei im Sinn von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. September 2008; TSchG¹), wenn auf Grund der Gesamtumstände von einem Gewalt- oder Sexualmotiv auszugehen ist.

2. Organisation, Zuständigkeiten

Art. 4 Grundsatz

¹ Mit dem Betrieb von ViCLAS werden ausschliesslich bestehende Ermittlungsdaten aus kommunalen beziehungsweise kantonalen polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert.

² In ViCLAS werden standardmässig alle verfügbaren ermittlungsrelevanten Informationen zu den nachfolgenden Bereichen aufgenommen:

- a) Angaben über die Täterschaft und ihre Lebenssituation,
- b) Angaben über die Opfer und deren Lebenssituation,
- c) Angaben über Täter-Opferbeziehung,
- d) Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der Täterschaft,
- e) Angaben zu Verletzungen und Todesursachen,
- f) Angaben über die Tatorte,
- g) Art der verwendeten Waffen und Gegenstände,
- h) Angaben zu Fahrzeugen, die in einem Zusammenhang mit der Tat und/oder der Täterschaft stehen.

³ Absatz 2 ist ebenso anwendbar auf polizeilich ermittelte, jedoch nicht oder noch nicht gerichtlich beurteilte Daten.

Art. 5 Organisation

¹ Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird durch die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle und als verantwortliche Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) gewährleistet.

² Die Zentralstelle ViCLAS wird im Betrieb durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt. Diese Aussenstellen werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden vier Polizeikonkordate sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Aussenstellen sind für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der Kantone ihres Konkordates zuständig.

³ Jeder Kanton bezeichnet zwei Koordinatoren, welche für den Informationsaustausch mit den Aussenstellen beziehungsweise der Zentralstelle zuständig sind.

⁴ Die strategische Leitung von ViCLAS wird durch den Lenkungsausschuss ViCLAS wahrgenommen. Diesem gehören der Chef bzw. Chefin Kriminalabteilung der Zentralstelle (Vorsitz) und die Chefs bzw. Chefinnen der Kriminalpolizeien der fünf Aussenstellen an. Der Lenkungsausschuss ist der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) rechenschaftspflichtig. Diese übt die Aufsicht über die Einhaltung der Vereinbarung aus.

¹ SR 455

3. Betrieb und Datenschutz

Art. 6 Informationsaustausch

¹ Die beteiligten Kantone sind ermächtigt, die unter Artikel 3 und 4 bezeichneten Daten gemäss den Grundsätzen von Artikel 8 gegenseitig auszutauschen, in einem zentralen System zu speichern sowie elektronisch auszuwerten.

² Die Vereinbarungspartner haben sämtliche ViCLAS-relevanten Daten der gemäss Artikel 5 zuständigen Aussenstelle mitzuteilen.

Art. 7 Betriebsbewilligung

Das Datenbearbeitungssystem wird von der Kantonspolizei Bern für die ganze Schweiz betrieben. Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird mit der Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss Artikel 52 Absatz 5 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG²) geregelt.

Art. 8 Speicherung und Datenpflege

¹ Die physische Speicherung der ViCLAS-Daten erfolgt ausschliesslich bei der Zentralstelle.

² Bezüglich der Datenpflege in ViCLAS gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die Aussenstellen können ihre eigenen Daten mutieren und haben ein Leserecht für die Daten der anderen Aussenstellen sowie der Zentralstelle.
- b) Das Recht, den ganzen Datensatz, d.h. auch die Daten der fünf ViCLAS-Aussenstellen zu mutieren, kommt ausschliesslich der Zentralstelle zu.
- c) Die Löschung erfolgt durch die Zentralstelle.

Art. 9 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten beziehungsweise bei der Polizeikommandantin des Kantons Bern. Die ViCLAS-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen der Zentralstelle sowie der Aussenstellen sind daneben auch persönlich für die Einhaltung der Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich.

Art. 10 Akteneinsichtsrecht

¹ Verlangt eine Person nach Massgabe des anwendbaren kantonalen Datenschutzrechts Auskunft oder Einsicht in die von der Polizei über sie bearbeiteten Daten, ist die zuständige kantonale Polizeibehörde zur Weiterleitung des Gesuchs als Teilgesuch an die zuständige Aussenstelle verpflichtet, wenn

- a) sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben oder
- b) der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies verlangt.

² Es ist zulässig, Gesuche um Auskunft und Einsicht unmittelbar an die Aussenstelle oder die Zentralstelle zu richten.

² BSG 551.5

³ Die Aussenstelle hat das Gesuch stets an die Zentralstelle weiterzuleiten.

⁴ Die Zentralstelle behandelt das Gesuch und gibt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Auskunft oder Einsicht. Bestehen für das Auskunfts- und Einsichtsrecht vor der zuständigen kantonalen Polizeibehörde Einschränkungen, hat die Zentralstelle diese zu beachten.

Art. 11 Berichtigung von Daten

¹ Jede Person hat Anspruch darauf, dass Personendaten, die über sie in VICLAS unrichtig erfasst worden sind oder nicht notwendig sind, berichtigt oder vernichtet werden.

² Zur Vornahme der Berichtigung zuständig ist die Zentralstelle.

Art. 12 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Die im Zusammenhang mit VICLAS stehenden Auskunfts- und Berichtigungsgesuche sowie alle anderen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche richten sich - soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält - nach dem Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (KDSG³).

² Zuständige Datenaufsichtsstelle ist die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern.

Art. 13 Löschung von Daten

¹ Die in VICLAS erfassten Datensätze werden gemäss den nachfolgenden Fristen gelöscht:

- a) Die Datensätze werden im Analysesystem grundsätzlich 40 Jahre ab Eingabe gespeichert. Die Daten werden nach dieser Frist oder nach Ableben der Tatbeteiligten gelöscht.
- b) Die Frist kann in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr und in Absprache mit der betroffenen Polizei auf Antrag der Zentralstelle durch die zuständige richterliche Behörde des betreffenden Kantons um jeweils fünf Jahre verlängert werden.
- c) Bei Wiederholungstätern ist für den Beginn des Fristenlaufs das letzte im Analysesystem erfasste Delikt massgebend.
- d) Der Fristenlauf steht still während dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer stationären Massnahme.
- e) Die gespeicherten Datensätze über die (mutmassliche) Täterschaft sind von Amtes wegen zu löschen:
 - unter Vorbehalt von Buchstabe f nach einem Freispruch bezüglich der Daten, welche diesen Freispruch betreffen, oder
 - sobald gegen einen (mutmasslich) Tatbeteiligten ein Verdacht definitiv ausgeräumt ist.
- f) Erfolgte ein Freispruch oder die Verfahrenseinstellung wegen Schuldunfähigkeit des Täters, so wird bezüglich der Datenlöschung gemäss den Grundsätzen von Buchstaben a bis d vorgegangen.

² Für Daten von Opfern und bei Registrierungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d überprüft die Zentralstelle auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten

³ BSG 152.04

Fristen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Analysesystem gelöscht. Daten von Opfern können auf Gesuch anonymisiert werden.

³ Die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten beziehungsweise des Friststillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind, werden durch das kantonale Recht bestimmt.

4. Finanzierung

Art. 14 Kostenregelung

¹ Die Kantonspolizei Bern trägt sämtliche aus dem Betrieb der Zentralstelle resultierenden Personal- und Infrastrukturkosten.

² Die Betriebs- und Investitionskosten der Aussenstellen werden durch die an der jeweiligen Aussenstelle angeschlossenen Kantone oder durch das Polizeikonkordat des entsprechenden Aussenstellenstandorts getragen.

³ Anfallende Lizenzkosten sowie vom Lenkungsausschuss beschlossene Ausgaben für systembedingte Erneuerungen und Anschaffungen werden auf die Vereinbarungspartner proportional zur Einwohnerzahl aufgeteilt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beitritt und Kündigung

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Beitritt wird sofort wirksam.

² Jeder Vertragspartner kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ein Austritt hat keinen Einfluss auf den bis dahin eingegebenen Datenbestand.

³ Das Beitrittsge such sowie die Kündigung sind an die KKJPD zu richten.

Art. 16 Vollzug

¹ Die Kantone erlassen die zum Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Bestimmungen.

² Die Polizeikonkordate bestimmen die für sie zuständige Aussenstelle gemäss Art. 5 Abs. 2.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihm der Kanton Bern sowie mindestens zwei weitere Kantone beigetreten sind.

² Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner.

Art. 18 Notifikation an den Bund

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über die vorliegende Vereinbarung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV (SR 172.010.1).

Art. 19 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinbarungspartner zu.

Art. 20 Rechtspflege

¹ Für allfällige, sich aus der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

² Schiedsgerichtsinstanz ist der Vorstand der KKJPD.

³ Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969⁴ finden Anwendung.

⁴ Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

⁵ Für besondere Fälle kann es ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Auf die seit der operativen Inbetriebnahme von ViCLAS per Mai 2003 im Analysesystem erfassten Daten findet die vorliegende Vereinbarung sinngemässe Anwendung. Die entsprechenden Daten bleiben gespeichert und dürfen unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätze verwendet werden.

² Eine Neuerfassung von Daten für Vorkommnisse nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung ereignet haben, ist für Tötungsdelikte bis 1978 und für Sexualdelikte bis 1993 möglich, sofern eine ViCLAS-Relevanz gegeben ist und die Daten in einer verwertbaren Qualität vorliegen.

³ Daten, welche nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten, dürfen in ViCLAS nicht erfasst werden.

⁴ Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits erfasste Daten sind zu löschen, wenn sie gemäss den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht neu erfasst werden dürfen.

⁵ Daten von Vorkommnissen nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ereignet haben, dürften nur dann neu erfasst werden, sofern diese den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen.

⁴ BSG 279.2

Erläuterungen zur interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)

1. Einleitung

1.1 Die KKPKS hat im Jahr 2001 der nationalen Einführung von ViCLAS¹ als neues Werkzeug im Bereich der Recherche, Auswertung und Analyse von Gewaltverbrechen zugestimmt. Betrieben wird ViCLAS in der Schweiz im Pilotbetrieb seit Januar 2003 (operativ seit Mai 2003). Derzeit befinden sich insgesamt rund 7'200 Datensätze in ViCLAS (Stand: Anfang Juni 2008).

ViCLAS kann keine Fälle klären, sondern liefert ausschliesslich Ermittlungsansätze, welchen durch die zuständigen Ermittler nach eigenem Ermessen nachgegangen wird.

Ein Ermittlungsansatz kann bspw. darin bestehen, dass

- in ViCLAS ein potentieller Zusammenhang zwischen zwei oder mehreren ungeklärten Delikten hergestellt werden kann, oder
- es wird ein möglicher Zusammenhang zwischen einem oder mehreren *ungeklärten* Delikten und einem oder mehreren *geklärten* Delikten eines ermittelten Täters hergestellt.

Es hat sich verschiedentlich gezeigt, dass ViCLAS in einem spezifischen und sensiblen Deliktsbereich teilweise einzigartige Ermittlungsunterstützung zu bieten vermag, die durch andere Instrumente und Methoden nicht wahrgenommen werden kann. ViCLAS unterstützt und ergänzt diese und stellt damit einen weiteren Baustein in der Ermittlungsarbeit dar.

ViCLAS hat in der Schweiz seinen Nutzen bereits mehrfach unter Beweis gestellt. Dies obwohl aufgrund internationaler Erfahrungen eigentlich erst mittelfristig Erfolge zu erwarten gewesen wären: es muss zuerst ein erheblicher Grundstock an erfassten Fällen zur Verfügung stehen, ehe eine Erfolg versprechende Recherchearbeit begonnen werden kann. Ein Jahr nach der operativen Betriebsaufnahme konnte aber durch ViCLAS bereits ein Ermittlungsansatz generiert werden, der letztlich zur Aufindung des vermissten Opfers und zur Aufklärung des Tötungsdeliktes führte. Der Täter wurde im anschliessenden Prozess wegen Mordes zu Zuchthaus verurteilt.

Weiter lieferte ViCLAS verschiedene Ermittlungsansätze im Zusammenhang mit sexuellen Belästigungen und Nötigungen, durch welche insbesondere auch für ungeklärte Delikte aus früheren Jahren eine Täterschaft ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Auch die Vergewaltigung einer jungen Frau und der Missbrauch eines Jungen konnten gestützt auf eine ViCLAS-Analyse und Recherche einem Täter zugeordnet und geklärt werden.

ViCLAS trug schliesslich sogar dazu bei, dass die Verstösse eines Hafturlaubers gegen seine Auflagen erkannt wurden.

¹ Violent Crime Linkage Analysis System

Zu verschiedenen durch ViCLAS ausgegebenen Ermittlungsansätzen besteht (noch) keine Rückmeldung. In anderen Fällen verdichteten sich die Anzeichen für den potentiellen Tat-Täterzusammenhang, liessen sich aber nicht gerichtsverwertbar verfestigen.

1.2 Es handelt sich vorliegend um eine **interkantonale Vereinbarung bzw. Konkordat zwischen den Kantonen gem. Art. 48 der Bundesverfassung** (BV; SR 101), die eine Materie betrifft, die in die kantonale Zuständigkeit fällt. Austausch und Aufbewahrung von polizeilichen Daten ist Sache der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Die CH StPO wird nach ihrem Inkrafttreten 2011 in Art. 96 eine Bestimmung betr. hängige Strafverfahren enthalten, der die Vereinbarung aber nicht widerspricht; die Regelung ausserhalb von hängigen Strafverfahren wird weiterhin in der kantonalen Zuständigkeit bleiben (Art. 99). Die Rechtskommission des Nationalrates lehnte das Ansinnen, ViCLAS im Bundesgesetz über die Polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) zu verankern, aus Gründen der fehlenden Zuständigkeit des Bundes und aus systematischen Überlegungen ab. Die Vereinbarung ist insoweit rechtsetzend, als sie der Rechtsvereinheitlichung dient; in diesem Umfang bedarf sie keiner Transformation ins innerkantonale Recht. Einzelne Bestimmungen sind mittelbar rechtsetzend und erfordern innerkantonale Ausführungsbestimmungen.

Der Beitritt des Fürstentums Liechtenstein wird durch Art. 19 der Vereinbarung ermöglicht. Welche Form dafür zu wählen ist, wird zu gegebener Zeit durch die zuständigen Behörden zu bestimmen sein: zu denken ist einerseits an einen Staatsvertrag im Sinne von Art. 56 BV; zu prüfen ist demgegenüber aber auch, inwieweit der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden (SR 0.360.163.1) den Informationsaustausch auch für den fraglichen Bereich bereits regelt und ein zusätzliches Abkommen damit entbehrlich wäre.

Die interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat; nachfolgend: Vereinbarung) setzt sich aus fünf Kapiteln zusammen. Das erste Kapitel umreisst die allgemeinen Bestimmungen, Terminologie, Gegenstand und Zweck sowie den Anwendungsbereich von ViCLAS umfassend. Im zweiten Kapitel werden Organisation und Zuständigkeiten geregelt. Das dritte Kapitel widmet sich dem Betrieb (Informationsaustausch, Betriebsbewilligung) und dem Datenschutz. Das vierte Kapitel umfasst die Regelung der Finanzierungsfrage, und das fünfte Kapitel beinhaltet abschliessend Regelungen zu Beitritt, Kündigung, Inkrafttreten, Änderungen, Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten unter den Vereinbarungspartnern sowie die Übergangsbestimmungen.

Die Vereinbarung wurde den Kantonen von der KKJPD zur Vernehmlassung gegeben. Die eingelangten Stellungnahmen wurden gewürdigt und 14 Änderungen eingebaut.

2. Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel)

Gegenstand und Zweck (Artikel 1)

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung ist die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch Unterstützung und Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit. Dazu gehört gemäss Art. 1 Buchstabe (nachfolgend: Bst.) a der Vereinbarung der kantonsübergreifende Einsatz des Analyseinstruments ViCLAS. Zweck ist die Unterstützung in der Verhinderung bzw. Aufklärung von Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität. In Bst. a werden diejenigen Deliktsbereiche erwähnt, welche durch ViCLAS erfasst werden können (Delikte gegen die physische und sexuelle Integrität).

In Art. 1 Abs. 2 Bst. b wird betont, dass ViCLAS ein Instrument zur überkantonalen Zusammenführung und Auswertung *kantonomer* Ermittlungsergebnisse und Strafverfahren darstellt.

Im Unterschied zu Absatz 1, welcher den Zweck bzw. die Ziele der Vereinbarung regelt, wird in Abs. 2 von Art. 1 festgehalten, dass die Vereinbarung die Voraussetzungen des Einsatzes der angeschlossenen Kantone sowie des Fürstentums Liechtenstein regeln soll.

Begriff (Artikel 2)

ViCLAS (Violent Crime Linkage Analysis System) wurde von der Royal Canadian Mounted Police (RCMP) als Folge der Ermittlung und Aburteilung von Serientätern (O., B. und H.) entwickelt, nachdem sich klar gezeigt hatte, dass diese Delinquenten früher hätten ermittelt und gefasst werden können, wenn elektronische Hilfsmittel zur Aufbereitung und Auswertung der vorhandenen Ermittlungsergebnisse zur Verfügung gestanden hätten. Weitere Tötungs- bzw. Sexualdelikte hätten so vermieden werden können. In Kanada wie auch in allen europäischen Staaten sind hinlänglich weitere Beispiele bekannt, bei welchen der strukturell oder geografisch bedingte mangelhafte oder gar inexistenten Informationsaustausch zwischen den zuständigen Ermittlungsbehörden für zusätzliche Opfer von Serientätern mitverantwortlich war.

Mit ViCLAS werden bei Delikten gemäss Art. 3 die Vorgehensweise und das Verhalten des Täters - gewissermassen seine "Handschrift" - sowie alle anderen im Rahmen der Tatausführung relevanten Informationen in elektronischer Form erfasst und sprachunabhängig auswertbar gemacht.

Neben diesen rein begrifflichen Komponenten wird in Art. 2 der Vereinbarung festgehalten, dass ViCLAS ein System ist, welches auf *bestehenden Ermittlungsergebnissen* beruht. Mit ViCLAS werden keine neuen Ermittlungen getätigt. Es bildet aber die Grundlage für das Erkennen von Zusammenhängen zwischen Tat und Täterschaft sowie zwischen mehreren Taten, lässt dadurch Rückschlüsse auf Deliktsserien zu und zeigt so neue Ermittlungsansätze auf.

Anwendungsbereich (Artikel 3)

Abs. 1 dieses Artikels umreisst den personenbezogenen Anwendungsbereich von ViCLAS: Verfahren gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft bei polizeilichen Ermittlungen (lokal bis international).

Der sachbezogene Anwendungsbereich wird in Abs. 2 von Art. 3 in nicht abschliessender Weise ("insbesondere") definiert.

Neben Verhaltensweisen und/oder Umständen, welche in Zusammenhang mit Delikten gegen die physische bzw. sexuelle Integrität stehen bzw. darauf hindeuten, sollen auch solche erfasst werden, die sexuell motiviert sind und sich für eine Analyse und Recherche in ViCLAS eignen. Bei einigen ViCLAS-relevanten Delikten ist die sexuelle Motivation nicht augenfällig oder gar zwingend erkennbar. Andererseits gibt es sexuell motivierte Taten oder Handlungen, welche sich nicht zweckmässig in ViCLAS analysieren lassen.

In jedem Fall sind die ViCLAS-Relevanz eines Vorganges und die Eignung von ViCLAS für dessen Bearbeitung zu prüfen. So kann die Erfassung und Verarbeitung von Unterwäschendiebstählen durch einen Täter von Nutzen sein, obwohl der Diebstahl per se kein Sexualdelikt darstellt. Aus Praxis und Forschung sind hinlänglich Beispiele bekannt, welche verdeutlichen, dass eine solch fetischistisch motivierte Tat eskalieren kann, bzw. parallel zu weiteren normabweichenden, deliktischen Vorgängen ausgeübt werden kann. So haben sich bekanntermassen auch bei der Einführung der DNA-Analysesysteme anfänglich überraschende Zusammenhänge zwischen Einbruchsdelikten und Vergewaltigungen ergeben.

Andererseits kann eine klar sexuell motivierte Straftat nicht für die Analyse in ViCLAS geeignet sein, da sich tatrelevante Faktoren nicht nutzbar abbilden lassen. Konsumenten von Kinderpornografie beispielsweise können mit ViCLAS nicht adäquat erfasst und für Ermittlungsansätze analysiert werden. Kein gegenwärtig verfügbares Instrument ist in der Lage, die allfälligen Fantasien dieser Täter so zu verarbeiten, dass ein hinreichend eingegrenzter und weiterführender Ermittlungsansatz zu einem Sexualdelikt erarbeitet werden könnte. Für diese Zwecke müssen weitere Analyseinstrumente geschaffen werden.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden die Versuche und Antragsdelikte explizit aufgeführt. Damit soll insbesondere betont werden, dass Antragsdelikte wie Exhibitionismus i.S. von Art. 194 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), welche für forensische Prognosen erhebliche Negativindikatoren darstellen können, in ViCLAS erfasst werden können. Auch hier liegen zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die aufzeigen, dass Sexual- und Gewaltstraftäter nebst anderer genereller Delinquenz (Vermögensdelikte, Verkehrsdelikte etc.) parallel auch in 'niederschweligen' Deliktsbereichen aktiv sind, nicht zuletzt auch im Sinne von Vorbereitungshandlungen (bspw. Voyeurismus). Eine möglichst umfassende Erhebung relevanter und potentiell zusammenhängender Delikte kann bereits aufgrund einer geografischen Analyse zu neuen Ermittlungsansätzen führen. Gerade auch im Verhaltensbereich finden sich deliktsübergreifend immer wieder einer gezielten Bewusstseinskontrolle entzogene Merkmale, auf Grund derer sich Hinweise auf eine Übereinstimmung der verantwortlichen Täterpersönlichkeit ergeben können.

Die Vereinbarung schliesst die elterliche Kindsentführung sowie das Entziehen von Unmündigen durch Inhaber der elterlichen Gewalt von einer Erfassung in ViCLAS aus: das widerrechtliche Verstecken bzw. das Verbringen von Kindern an einen fremden Ort durch einen Elternteil ist für das System ViCLAS nicht relevant, da die-

sen Fällen nicht Gewalt- oder Sexualdelinquenz, sondern Beziehungssituationen und -problematiken zugrunde liegen.

Obwohl von der Kompetenznorm von Art. 3 Abs. 2 abgedeckt, wird in der aktuellen Version von ViCLAS die Tierquälerei i.S. von Art. 26 Abs. 1 Bst. a und b des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (Stand 1. September 2008; TschG, SR 455) noch nicht erfasst. Tierquälerei i.S. der vorgenannten Tatbestandsvarianten kann ein Indikator für Gewalt-, Macht- sowie Sexualfantasien und damit für eine spätere Eskalation auf schwere Gewalt- oder Sexualdelikte gegen Menschen sein. Auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Praxis in anderen ViCLAS-Anwenderstaaten ist der Einbezug der Tierquälerei in ViCLAS deshalb sachgerecht. Um den Anwendungsbereich auf reelle Risikoindikatoren für schwere Gewalt- und Sexualdelinquenz einzuengen, wurden die hierbei weitgehend irrelevanten Tatbestandsvarianten von Bst. c (Veranstaltung von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden), d (Tierversuche) sowie e (Aussetzung) TschG von einer möglichen Erfassung in ViCLAS ausgenommen. Mit Verweis auf Abs. 1 TschG ist sodann klar, dass nur die Fälle vorsätzlicher Tierquälerei erfasst werden, nicht aber diejenigen betr. fahrlässige Tierquälerei.

3. Organisation und Zuständigkeiten (2. Kapitel)

Grundsatz (Artikel 4)

Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung erwähnt eine zentrale Eigenschaft von ViCLAS: es ist kein Instrument, mit welchem neue Ermittlungen geführt werden. Mit dem Betrieb von ViCLAS werden vielmehr ausschliesslich bestehende Daten aus *kantonalen* bzw. *kommunalen* polizeilichen Untersuchungen kantonsübergreifend verarbeitet und analysiert.

Art. 4 Abs. 2 hält die relevanten Informationen fest, welche in ViCLAS standardmässig erfasst werden. Die Aufzählung ist abschliessend. Bezüglich der Informationen über Täter bzw. Opfer ist zu bemerken, dass insbesondere Informationen zur Lebenssituation, zum Familienstand und zur beruflichen Tätigkeit für die Beurteilung der Tatgelegenheitsstruktur, Opferauswahl und dgl. mehr relevant sind. Mit den Angaben zur Tat und zur Vorgehensweise der Täterschaft wird das verbale, physische sowie sexuelle Vorgehen erfasst. Die besonders schützenswerten Personendaten müssen zwangsläufig unverschlüsselt und der Logik aller Ermittlungssysteme entsprechend erfasst werden, damit gerade bei Wiederholungstätern, aber auch bei mehrmaligen Opfern eine rasche, fehlerfreie Identifikation und die Erkennung eines allfälligen Serienzusammenhangs möglich ist.

Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass Daten bei hinreichendem Tatverdacht auch bei fehlender oder ausstehender gerichtlicher Beurteilung in das Analysesystem aufgenommen werden können.

Organisation (Artikel 5)

In organisatorischer Hinsicht ist zu beachten, dass die Kantonspolizei Bern als verantwortliche Lizenznehmerin der Royal Canadian Mounted Police auftritt. Die Kantonspolizei Bern gewährleistet den Betrieb von ViCLAS und figuriert als Zentralstelle.

Sie wird im Betrieb durch fünf regionale Aussenstellen unterstützt. Diese werden durch je einen Vertreterkanton der bestehenden Polizeikonkordate (aktuell die Kantone Freiburg, Solothurn, Luzern und St. Gallen) sowie die Kantons- oder Stadtpolizei Zürich besetzt. Die Aussenstellen sind für die Bearbeitung und Analyse der Fälle der ihnen zugeordneten Kantone zuständig.

Im Hinblick auf den erforderlichen Informationsaustausch mit den Aussenstellen bzw. der Zentralstelle hat jeder Kanton zwei Koordinatoren oder Koordinatorinnen zu bestimmen. Ihre Aufgabe besteht darin, ViCLAS-relevante Fälle der Aussenstelle zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls den Kontakt zum jeweiligen Sachbearbeiter zu vermitteln bzw. die Fallakten - ohne Bearbeitung - in Kopie zu übermitteln. Die Funktion der Koordinatoren ist zwingend erforderlich, da von den Aussenstellen nicht auf die polizeilichen Informationssysteme der angeschlossenen Kantone zugegriffen werden kann. Die Koordinatoren oder Koordinatorinnen erfüllen eine Nebenaufgabe und sind nicht als zusätzliche Stellen zu rekrutieren.

Mit dieser Organisation hat nur ein sehr enger Personenkreis Zugang zu ViCLAS. Die Zentralstelle, d.h. der Kanton Bern, beschäftigt 5 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Daneben sind in den 5 Aussenstellen weitere 10 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für ViCLAS zuständig. Gesamtschweizerisch haben somit - in Übereinstimmung mit dem von der KKPKS für die Einführung von ViCLAS genehmigten Konzept - insgesamt 15 Personen Zugriff auf ViCLAS.

Die strategische Leitung von ViCLAS erfolgt durch den Lenkungsausschuss von ViCLAS. Er ist der KKPKS rechenschaftspflichtig und deren Aufsicht unterstellt.

4. Betrieb und Datenschutz (3. Kapitel)

Informationsaustausch (Artikel 6)

Bei Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung handelt es sich um eine Ermächtigungsnorm zum Informationsaustausch zwischen den Vertragspartnern. Konkret ermächtigt die Vereinbarung die Kantone

- die unter Art. 3 und 4 der Vereinbarung bezeichneten Informationen bzw. Daten untereinander auszutauschen;
- die Daten/Informationen in einem zentralen System zu speichern;
- die Daten/Informationen elektronisch zu analysieren und auszuwerten;
- neue ermittlungsunterstützende Erkenntnisse den zuständigen Ermittlungsbehörden zu übermitteln.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greifen die Erhebung, Aufbewahrung und Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten in das Recht auf eine persönliche Geheimsphäre ein (BGE 120 Ia 147 E2.a, 128 II 259 E3.2). Die in ViCLAS analysierten Daten sind besonders schützenswerte Daten (Art. 3 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern, DSG; BSG 152.04). Die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten greift auch in das nach Art. 8 EMRK geschützte Privatleben ein (BGE 122 I

36). Im Kanton Bern wird der Betrieb von ViCLAS sodann durch Art. 18 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) tangiert².

Die Arbeitsgruppe innere Sicherheit der Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten befasste sich in den Jahren 2004 und 2005 mit ViCLAS. In ihrem Schreiben vom 26.05.2005 an den Chef der Spezialfahndung 3 der Kantonspolizei Bern hielt die Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten fest, in ViCLAS würden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Dies verlange nach einer formell gesetzlichen Grundlage. Die Vereinigung empfahl, die Verankerung in einem gesamtschweizerischen Polizeikonkordat zu prüfen. Zudem empfahl sie – in Übereinstimmung mit der durch die Kantonspolizei vorgeschlagenen Lösungsvariante für eine Gesetzesgrundlage – für das System ViCLAS ein Betriebsreglement zu erlassen.

Art. 52 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) erlaubt der Kantonspolizei, zu polizeilichen Zwecken besonders schützenswerte Daten in einem elektronischen Informationssystem zu verarbeiten. In Abs. 4 dieses Artikels wird geregelt, welchen Behörden im Abrufverfahren Zugang auf das Informationssystem gewährt werden darf. Ausserkantonale Polizeibehörden sind darin nicht erwähnt. Nach Ansicht des bernischen Datenschutzbeauftragten ist zu diesen wohl eine Datenübermittlung nach Art. 50 PolG zulässig, nicht aber das in ViCLAS zu den Aussenstellen bestehende Abrufverfahren. Würde Art. 52 PolG den Betrieb von ViCLAS erlauben, so wäre der erfolgende Online-Zugriff der Aussenstellen nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern unzulässig. Zudem erfasse ViCLAS Daten zu strafbarem Verhalten, das irgendwo in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein stattgefunden habe. Verwendung finden sollen diese Daten zur Aufklärung von Straftaten wiederum in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Die Datenbearbeitung sei somit eine nationale bzw. gar übernationale. Eine Anknüpfung an die durch das Polizeigesetz des Kantons Bern für die Kantonspolizei Bern als Outsourcingpartner der KKPKS abgestützten Tätigkeiten fehle diesfalls. Die in anderen Kantonen als dem Kanton Bern entstehenden Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz liessen sich durch das bernische Polizeigesetz nicht abstützen.

Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung schafft die entsprechende rechtliche Grundlage, um das überkantonale Analysesystem ViCLAS zu legitimieren. Dies steht im Einklang mit der Ansicht der schweizerischen Datenschutzbeauftragten sowie des Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern.

Art. 6 Abs. 2 statuiert die Pflicht der Vereinbarungspartner, sämtliche ViCLAS-relevanten Informationen der gemäss Artikel 5 zuständigen Aussenstelle mitzuteilen. Mit dieser Mitteilungspflicht wird klargestellt, dass letztlich der zuständigen Aussenstelle die Entscheidungsbefugnis darüber zukommt, ob ein Fall in ViCLAS aufgenommen wird oder nicht.

Betriebsbewilligung (Artikel 7)

Der eigentliche Betrieb von ViCLAS erfolgt durch die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle. In diesem Zusammenhang ist auch der nachfolgende Art. 8 der Vereinbarung zu berücksichtigen. Demnach kann die Datenerfassung in ViCLAS zwar sehr

² So dürfen Behörden Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind (Art. 18 Abs. 2 KV BE).

wohl durch die fünf Aussenstellen erfolgen. Die Möglichkeit der Mutation hingegen ist eingeschränkt, und zur Löschung³ der Daten ist ausschliesslich die Kantonspolizei Bern befugt.

Da Bern der Betreiberkanton von ViCLAS ist, sind allfällige gesetzliche Vorgaben dieses Kantons für den Betrieb des Datenbearbeitungssystems ViCLAS zu berücksichtigen.

Das Datenbearbeitungssystem wird von der Kantonspolizei Bern für die ganze Schweiz betrieben. Der Betrieb des Analysesystems ViCLAS wird mit der Betriebsbewilligung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss Art. 52 Abs. 5 PolG geregelt⁴.

Speicherung und Datenpflege (Artikel 8)

Die physische Speicherung der ViCLAS-Daten erfolgt ausschliesslich durch die Zentralstelle (Art. 8 Abs. 1). Bei ViCLAS handelt es sich um ein Client-Server-Datenbanksystem. Über den ViCLAS-Client werden Daten heute in einer MS SQL 7.0-Datenbank eingegeben, mutiert und abgefragt. User-Zugriffe auf diesen Client erfolgen über einen Citrix-Terminalserver. Der ViCLAS-Client existiert lediglich auf diesem Server.

Bezüglich der Datenpflege in ViCLAS gilt das abgestufte System gemäss Art. 8 Abs. 2 der Vereinbarung.

Ausschliesslich die Kantonspolizei Bern als Zentralstelle für ViCLAS Schweiz kann damit den ganzen Datensatz, d.h. auch die Daten der fünf ViCLAS-Aussenstellen, mutieren. Die Aussenstellen ihrerseits können selbstverständlich ihre eigenen Daten - aber nur diese - mutieren⁵. Mutation bedeutet in diesem Zusammenhang die Anpassung, Ergänzung und/oder Veränderung eines in ViCLAS bereits erfassten Datensatzes. Nicht als Mutation gelten die Eingabe originärer Daten sowie die Löschung von Daten.

Die Löschung wird in Art. 8 Abs. 2 Bst. d der Vereinbarung explizit erwähnt und kann ausschliesslich durch die Zentralstelle, also die Kantonspolizei Bern, erfolgen.

Verantwortlichkeit (Artikel 9)

Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes und die Gewährleistung der Datensicherheit liegt beim Polizeikommandanten bzw. der Polizeikommandantin der Kantonspolizei Bern. Zugleich wird festgehalten, dass die ViCLAS-Mitarbeiter und -Mitarbeiterinnen im Betreiberkanton Bern (Zentralstelle) sowie die Aussenstellen-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch persönlich für die Einhaltung der Anliegen und Vorgaben des Datenschutzes verantwortlich sind und die entsprechenden Vorgaben umzusetzen haben.

³ Löschung meint hierbei eine definitive, irreversible Datenvernichtung

⁴ Damit kommt die Vereinbarung auch dem Postulat der schweizerischen Datenschützer nach der Erforderlichkeit eines Betriebsreglements nach, wie dies die Kantonspolizei Bern in ihrem Konzeptentwurf seit Anbeginn beantragt hat.

⁵ Dies ist für die Aussenstellen erforderlich, um nach der Qualitätskontrolle entsprechende Korrekturen vornehmen zu können.

Akteneinsichtsrecht (Artikel 10)

Wie unter Art. 4 Abs. 1 festgehalten und an entsprechender Stelle in den vorliegenden Erläuterungen kommentiert wird, werden in ViCLAS *bestehende* polizeiliche Daten erfasst und verarbeitet. Die hier in Frage stehenden polizeilichen Daten werden somit *zusätzlich* zu den üblichen kantonalen Datenerfassungssystemen im Analysesystem ViCLAS erfasst.

Art. 10 Abs. 1 der Vereinbarung hält deklaratorisch fest, dass jede Person nach Massgabe der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung (siehe Art. 12 Abs. 1) bei der zuständigen kantonalen Polizeibehörde Akteneinsicht verlangen kann mit dem Zweck, Auskunft darüber zu erlangen, ob bzw. welche polizeilichen Daten über sie in den entsprechenden Polizeiregistern aufgeführt sind und bearbeitet werden oder wurden.

Verlangt eine Person entsprechende Akteneinsicht, so ist darunter nicht nur ein Gesuch um Einsicht in die kantonalen Register, sondern zwingend ebenso eine solche in ViCLAS zu verstehen, und dies selbst dann, wenn die betreffende Person die Einsicht in ViCLAS nicht explizit verlangt. Nur auf diese Weise ist der mit dem Akteneinsichtsrecht bezweckte Rechtsschutz umfassend. Art. 10 Abs. 2 sieht deshalb die Verpflichtung der befassten Polizeibehörde vor, das Akteneinsichtsgesuch als Teilgesuch auch an die zuständige Aussenstelle weiterzuleiten, sofern sich aus den bearbeiteten Daten Anhaltspunkte für einen ViCLAS-Eintrag ergeben (Abs. 2 Bst. a) oder der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dies verlangt (Art. 2 Bst. b). Das Teilgesuch ViCLAS entbindet die kantonale Polizeibehörde nicht, das Hauptgesuch zu bearbeiten und darüber zu entscheiden. Diesbezüglich gilt der innerkantonale Rechtsweg.

Dem Einsichtsgesuchsteller kommt die Wahl zu, sein Gesuch direkt bei der Zentralstelle oder aber bei der entsprechenden Aussenstelle einreichen (vgl. dazu etwa Art. 18 Abs. 1 KV BE).

Geht bei einer Aussenstelle ein Einsichtsgesuch ein, so hat diese das Gesuch stets an die Zentralstelle weiterzuleiten (Abs. 3). Damit soll sichergestellt werden, dass auch die Auskunft, eine Person sei in ViCLAS nicht verzeichnet, stets von der Zentralstelle ausgeht. Durch die Behandlung durch die Zentralstelle sollen eine einheitliche Kommunikationslinie und Rechtsanwendung gewährleistet werden, kommt doch der Zentralstelle die eigentliche Datenherrschaft zu (vgl. weiter vorne bei Art. 8 der Vereinbarung).

Die Zentralstelle behandelt das Gesuch und prüft, ob über die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller Daten in ViCLAS vorhanden sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass der Gesuchsteller eine Auskunft erhält bzw. Einsicht in seine Daten nehmen kann. Auch wenn in ViCLAS keine Daten registriert sind, muss dies (Verzeichnung negativ) durch die Zentralstelle zur Kenntnis gebracht werden.

Die Zentralstelle hat allfällige Einschränkungen des Einsichtsrechts, die auf Seiten der zuständigen kantonalen Polizeistelle bestehen, zu beachten⁶. Führen solche Einschränkungen - allenfalls entgegen dem wahren Sachverhalt und mit der Pflicht

⁶ Vgl. für den Kanton Bern Art. 217 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV), insb. in Verbindung mit Abs. 3 von Art. 4 der vorliegenden Vereinbarung

zur späteren Information - zur Auskunft, jemand sei nicht in ViCLAS verzeichnet, so muss die Möglichkeit der Überprüfung durch eine justizielle Instanz bestehen. Für alle Entscheide über Auskunftsgesuche zu ViCLAS bestehen demnach die Rechtsmittel nach bernischem Recht. Die Auskunft an den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ist entsprechend mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Berichtigung von Daten (Artikel 11)

Unrichtig erfasste oder nicht notwendige Personendaten sind zu berichtigen oder zu vernichten (Art. 11 Abs. 1 der Vereinbarung). Die Vornahme der Berichtigung erfolgt gemäss Art. 11 Abs. 2 durch die Zentralstelle.

Verfahren und Rechtsschutz (Artikel 12)

Auskunfts- und Berichtigungsbegehren, welche im Zusammenhang mit ViCLAS stehen, richten sich ebenso wie alle anderen im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche grundsätzlich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (KDSG; BSG 152.04). Eine Ausnahme sieht Art. 12 Abs. 1 für den Fall vor, dass die Vereinbarung selber eine abweichende Regelung enthält (beispielsweise Art. 10 Abs. 4).

Als zuständige Datenaufsichtsstelle sieht die Vereinbarung die Datenaufsichtsstelle des Kantons Bern vor.

Löschung von Daten (Artikel 13)

In ViCLAS werden standardmässig Revokationsdaten gespeichert. Automatisch zur Löschung vorgeschlagen werden diejenigen Datensätze, bei denen das Revokationsdatum erreicht wird. Die damit erforderliche zwingende Löschung von Daten erfolgt in jedem Fall durch die ViCLAS-Zentralstelle (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. d der Vereinbarung).

In Art. 13 Abs. 1 der Vereinbarung wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Datensätze in ViCLAS bezüglich aller Tatbeteiligter (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehilfen) während 40 Jahren nach deren Eingabe gespeichert und in der Folge automatisch gelöscht werden. Opferdaten werden zusammen mit dem Fall oder gemäss Abs. 2 gelöscht bzw. anonymisiert.

Die Frist von 40 Jahren ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass sexuelle Präferenzstrukturen – und damit verbunden möglicherweise deviante Verhaltensausdrucksformen (Verhaltensstörung) – nicht veränderbar im Sinne einer Therapierbarkeit sind. Allenfalls kann der Umgang mit diesen fixierten Strukturen therapeutisch begleitet werden; eine Umschreibung bzw. "Umprogrammierung" dieser Strukturen ist jedoch nicht möglich. Dementsprechend deckt diese Frist eine minimale Handlungsspanne (beispielsweise den Altersbereich von 20 bis 60 Jahren, wobei deliktische Aktivitäten vielfach unterhalb und oberhalb dieser Altersgrenzen festgestellt werden) der sexuellen Aktivität auffälliger Probanden ab. Gerade bei Neigungstaten ist mit einer ausgeprägteren Rückfallwahrscheinlichkeit zu rechnen. Diese Löschfrist ermöglicht somit im Umgang mit einer hoch selektiven Risikogruppe und einem sehr schwierigen und problematischen Ermittlungsumfeld eine verhältnismässige und sachdienliche Form der Ermittlungsunterstützung. Nota bene werden in diesem Ana-

lysesystem Daten einer deutlichen Minderheit, die Leib und Leben anderer bedroht(e) oder beeinträchtigt(e), verarbeitet.

Die Aufbewahrungsdauer ist unbestritten sehr lang. Eine Anlehnung an andere Löschrfristen wurde intensiv geprüft, doch mussten sie infolge der unterschiedlichen Voraussetzungen verworfen werden:

- Das Strafregister hat eine komplett andere Aufgabe, als Ermittlungsansätze zu generieren.
- Die Verjährungsfristen nach StGB sind nicht relevant, weil auch der Täter einer verjährten Tat für die Aufklärung eines neuen Delikts von grösster Bedeutung sein kann.
- Die Regelung nach DNA-Profil-Gesetz ist für ViCLAS nicht sachgerecht: auf den ersten Blick scheint die Lösung mit einer Frist von 20 Jahren, die sich an den Vollzug anschliesst, interessant. Persönlichkeitsstörungen ziehen aber eine Strafmilderung wegen verminderter Schuldfähigkeit nach sich, was konkret bedeutet, dass die Strafe umso kürzer ausfällt je gefährlicher ein Täter ist, und dieser somit schneller wieder auf freiem Fuss ist (sofern keine Verwahrung angeordnet wurde/werden konnte). Gerade die Daten solcher Täter sind aber im Hinblick auf Rückfalldelikte von höchstem Interesse und dürfen nicht verfrüht gelöscht werden.

Weiter ist daran zu denken, dass zunehmend Jugendliche Täter von relevanten Delikten sind: Eine Abfrage nach den Kriterien "Täter jünger als 18 AND Tötungs- und/oder Sexualdelikt (Vergewaltigung/sexuelle Nötigung OR Sexualdelikt unter Verwendung einer Waffe OR Sexualdelikt mit Körperverletzung" ergibt für die Schweiz 333 Delikte. Eine weitere Eingrenzung auf "Beziehung des Täters zum Opfer = völlig fremd OR Unbekannter Freier" AND "Status des Täters bekannt OR bekannt - verstorben" ergibt noch 109 Delikte. Ohne diese im Detail angeschaut zu haben, kann davon ausgegangen werden, dass bei einer guten Hundertschaft Jugendstrafrecht und damit entsprechende Strafmasse zur Anwendung kommen sollte. Wenn das Täteralter auf <14 eingegrenzt wird, führt ViCLAS gegenwärtig 8 Täter, welche im Zusammenhang mit Sexualdelikten polizeilich bekannt wurden. Besonders eindrücklich ist das Tötungsdelikt mit vorgängiger Vergewaltigung an einer Prostituierten in Aarau Anfang 2008: der Täter 17 Jahre alt. In Augsburg/D ist weiter ein Gerichtsverfahren aktuell, das gegen einen zur Tat 17-Jährigen geführt wird, der zweifach wegen Diebstahls von Unterwäsche verzeichnet war: Er hatte gestanden, Anfang Dezember 2007 eine 18jährige Frau zuerst mit Stiefel-Tritten ins Gesicht schwer verletzt, sie anschliessend vergewaltigt und schliesslich erwürgt zu haben. Eine Regelung wie im DNA-Profil-Gesetz würde nach sich ziehen, dass wegen den kurzen Jugendstrafen auch eine frühere Löschung solcher Delinquenten erfolgen müsste.

Es bleibt, dass ViCLAS eine spezifische, sachlich bedingte Regelung betr. Löschrfristen braucht.

Mit dieser Löschrfrist liegt die Schweiz verglichen mit den Regelungen anderer ViCLAS-Länder in Europa in der Mitte. Die Frist von 40 Jahren entspricht derjenigen von Frankreich. Eine deutlich längere Frist kennt England (grundsätzlich 100 Jahre, wobei die Daten spätestens alle sieben Jahre auf ihre Aktualität überprüft werden).

In jedem Fall vorzeitig gelöscht werden Datensätze, sobald alle Tatbeteiligten verstorben sind.

Gemäss der vorliegenden Vereinbarung soll in Fällen, in welchen von einem erheblichen Rückfallrisiko auszugehen ist, die Frist gemäss Bst. a nach entsprechendem Antrag der Zentralstelle verlängert werden können, und zwar durch die kantonal zuständige richterliche Behörde. Die Verlängerung erfolgt um jeweils fünf Jahre (Bst. b).

Bei Wiederholungstätern beginnt der Fristenlauf mit Eingabe eines neuen Delikts (neu) zu laufen.

Befindet sich eine in ViCLAS erfasste Person im Strafvollzug oder in einer stationären Massnahme, so läuft die Frist gemäss Bst. a während dieser Zeit nicht. Die Frist steht somit still. Hintergrund dieses Vorschlags ist der Umstand, dass ein Straftäter während einem Strafvollzug praktisch keine Gelegenheit hat zu delinquieren. Für den Fristenlauf ist die Zeit im Vollzug somit irrelevant. Ausnahmen sind zwar denkbar, aber selten (z.B. bei einem Urlaub).

Wenn ein Tatbeteiligter freigesprochen worden oder ein Verdacht gegen ihn definitiv ausgeräumt ist, so sind die Daten durch die Zentralstelle grundsätzlich von Amtes wegen zu löschen (Bst. e). Dies gilt nicht für den Fall eines Freispruchs bzw. einer Verfahrenseinstellung, sofern dies wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit erfolgte (Bst. f). So können insbesondere Psychosen bis ins hohe Alter latent vorhanden bleiben und erheblichen Einfluss auf das Rückfallrisiko bezüglich schwerer Taten haben. Die entsprechenden Daten werden deshalb nicht gemäss dem Grundsatz von Art. 13 Abs. 1 Bst. e gelöscht. Bezüglich der Datenlöschung wird vielmehr gemäss den Grundsätzen von Art. 13 Abs. 1 Bst. a-d vorgegangen.

Fälle von verdächtigem Ansprechen von Kindern und Jugendlichen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d werden in der Regel nicht gerichtlich beurteilt. Art. 13 Abs. 2 sieht für diese sowie die entsprechenden Opferdaten deshalb ein differenzierteres Löschverfahren vor⁷: Bei diesen Datenkategorien hat die Zentralstelle demnach auf Gesuch hin unabhängig von den festgelegten Fristen zu prüfen, ob die vorhandenen Daten noch benötigt werden. Alle nicht mehr benötigten Daten werden im Analysesystem gelöscht. Ebenso wird die Möglichkeit vorgesehen, auf Gesuch Daten von Opfern zu anonymisieren.

Eine Löschung von Amtes wegen gemäss Bst. e bzw. eine Fristunterbrechung gemäss Bst. d erfordert ein Meldesystem an die Zentralstelle bei Freisprüchen oder bei der definitiven Einstellung eines Verfahrens bzw. bei Strafantritt und -entlassung. Art. 13 Abs. 3 der Vereinbarung sieht deshalb vor, dass die Kantone die meldepflichtigen Behörden gemäss kantonalem Recht in entsprechenden Einführungsregelungen zur Vereinbarung zu bestimmen haben.

⁷ Vgl. auch Art. 18 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

5. Finanzierung (4. Kapitel)

Kostenregelung (Artikel 14)

Mit dem Projekt "ViCLAS 2006" wurde die Hardware-Infrastruktur (Server) von ViCLAS für rund CHF 190'000.-- erneuert. Die diesbezüglichen Kosten wurden vollumfänglich durch die Kantonspolizei Bern getragen.

Das Analysesystem wird derzeit mit der ViCLAS-Version 3.0 betrieben, für die (noch) keine Lizenzkosten zu entrichten sind. Der Wechsel auf die Version 4.0 wird jedoch früher oder später unumgänglich sein. Die kanadische Polizei RCMP hat den Entscheid gefällt, in Zukunft nur noch das Betriebssystem 4.0 zu vertreiben und zu unterstützen. Damit werden Lizenzkosten für den Benutzer verbunden sein.

An der Sitzung des ViCLAS-Lenkungsausschusses vom 05.09.2007 haben die Mitglieder entschieden, dass der KKPKS die Umstellung auf die neue ViCLAS-Version 4.0 zu beantragen ist. Gemäss den bisherig vorliegenden Lizenzentwürfen muss für die Schweiz mit Lizenzkosten von rund CHF 37'500.-- gerechnet werden. Ob sich ein Vertragsabschluss effektiv zu diesem Betrag realisieren lässt, ist offen. Je nach Verhandlungsgang können tiefere Gebühren realisiert werden; auf Grund der möglichen Entwicklung ist aber nicht auszuschliessen, dass die Lizenzmodelle auf weniger Träger umgerechnet und entsprechend erhöht werden.

Bezüglich der künftigen Finanzierung für Betriebs-, Lizenz- sowie Investitionskosten nach Einführung der kostenpflichtigen ViCLAS-Version sieht die Vereinbarung in Art. 14 einen Verteilschlüssel vor. Der Finanzierungsplan (Anhang) gibt eine Übersicht über die Kosten pro Kanton, mit denen aus heutiger Sicht mittelfristig zu rechnen ist. Basis bilden dabei die Betriebs- und Investitionskosten der Kantonspolizei Bern, die allerdings je nach Kanton abweichen können. Während die Personalkosten proportional zur Bevölkerung pro Polizeikonkordat berechnet wurden, wurden die Lizenzkosten proportional zur Bevölkerung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein veranschlagt.

6. Schlussbestimmungen (5. Kapitel)

Beitritt und Kündigung (Artikel 15)

Art. 15 regelt die Beitritts- und Kündigungsmodalitäten mit den entsprechenden Zuständigkeiten.

Der Beitritt zum Vertrag steht jedem Kanton offen. Das Beitrittsge such kann durch einen beitriftswilligen Kanton jederzeit gestellt werden. Der Beitritt wird nach Eintreffen und Behandlung des Geschäfts in der KKJPD unmittelbar rechtswirksam (Abs. 2).

Adressatin ist sowohl für das Beitrittsge such wie auch eine Kündigung die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) (Art. 15 Abs. 3).

Ein Austritt aus der Vereinbarung ist möglich. Im Unterschied zum Beitritt ist ein Austritt jedoch fristgebunden. So ist eine Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die (schriftliche) Kündigungserklärung spätestens sechs Monate vor

Ablauf des Kalenderjahres bei der KKJPD eintreffen muss. Um rechtsgültig auf Ende Jahr kündigen zu können, muss das Kündigungsschreiben deshalb spätestens am 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres bei der KKJPD eintreffen. Der bis zu einem Austritt eingegebene Datenbestand bleibt von jenem unberührt.

Vollzug (Artikel 16)

Nach Art. 16 des der Vereinbarung erlassen die Kantone die zum Vollzug des Vertrags erforderlichen Bestimmungen. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Kantone für den Erlass der entsprechenden Einführungsregelungen besorgt sind, welche im Zusammenhang mit der Vereinbarung erforderlich sind. Dies betrifft namentlich die Vorgaben von Art. 13 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 13 Abs. 3 der Vereinbarung.

Inkrafttreten (Artikel 17)

Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, ist gemäss allgemeinem Grundsatz der Beitritt von mindestens drei Kantonen erforderlich (Abs. 1). Durch die Führung einer Datenbank für alle schweizerischen Kantone und das Fürstentum Liechtenstein nimmt die Kantonspolizei Bern eine neue dauernde Aufgabe an die Hand. Für diese Stellen sowie für die KKPKS wird sie damit zum Outsourcingpartner. Gemäss Art. 69 Abs. 4 Bst. e KV BE bedarf die Anhandnahme einer neuen dauernden Aufgabe einer Rechtsgrundlage. Eine solche Grundlage kann mit der Annahme der Vereinbarung für den Kanton Bern geschaffen werden.

Materielle Anpassungen bzw. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragspartner (Abs. 2).

Notifikation an den Bund (Artikel 18)

Nach Art. 56 Abs. 2 BV dürfen Verträge der Kantone mit dem Ausland dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Ebenso sind sie dem Bund vor Abschluss zur Kenntnis zu bringen. Gemäss Art. 56 Abs. 3 VB dürfen die Kantone mit untergeordneten ausländischen Behörden direkt verkehren; in den übrigen Fällen hat der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes zu erfolgen. Art. 172 BV hält in Abs. 3 fest, dass die Bundesversammlung die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland (nur dann) genehmigen muss, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt. Art. 18 der Vereinbarung hält die verfassungsrechtliche Vorgabe, welche sowohl das Inkrafttreten der Vereinbarung wie auch sämtliche nach dessen Inkrafttreten darin vorgenommene Änderungen betrifft, deklaratorisch nochmals explizit fest.

Fürstentum Liechtenstein (Artikel 19)

Seit der operativen Inbetriebnahme von ViCLAS in der Schweiz werden im Analysesystem nicht nur Daten der schweizerischen Kantone, sondern ebenso Daten des Fürstentums Liechtenstein erfasst. Das Fürstentum Liechtenstein war bisher bezüglich ViCLAS dem Ostschweizer Polizeikonkordat angegliedert und verfügte über zwei eigene Koordinatoren. Mit Artikel 19 der Vereinbarung erhält das Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, nach Massgabe der eigenen innerstaatlichen Gesetzgebung

der vorliegenden Vereinbarung als vollwertiges Mitglied (d.h. mit den identischen Rechten und Pflichten eines Kantons) beizutreten.

Rechtspflege (Artikel 20)

Unter dem Titel "Rechtspflege" sieht Art. 20 Abs. 1 die Einsetzung eines Schiedsgerichts für diejenigen Konstellationen vor, in denen Anwendung und Auslegung der Vereinbarung zu Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen führen. Zwar ist davon auszugehen, dass kaum Streitigkeiten aus der Vereinbarung entstehen werden und dass - sollten sich doch solche ergeben - in der Regel eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Andere interkantonale Vereinbarungen wie beispielsweise die interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003⁸ sehen die formalisierte Einsetzung eines Schiedsgerichts bei Streitigkeiten unter den Vertragspartnern vor. Die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung vorgeschlagene Regelung lehnt sich an die erwähnte interkantonale Vereinbarung an.

Als Schiedsgerichtsinstanz bezeichnet die Vereinbarung den Vorstand der KKJPD (Abs. 2), der endgültig entscheidet (Abs. 4.). Die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (BSG 279.2) werden hierbei als anwendbar erklärt (Abs. 3).

Für besondere Fälle kann der Vorstand der KKJPD ein unabhängiges Schiedsgericht einsetzen.

Übergangsbestimmungen (Artikel 21)

Mit der Betriebsaufnahme von ViCLAS im Jahr 2003 hatte der Lenkungsausschuss beschlossen, rückwirkende Fälle zu prüfen (Sexualdelikte 10 Jahre (bis 1993) und Tötungsdelikte 25 Jahre (bis 1978)) und davon die erfassungswürdigen Fälle in ViCLAS aufzunehmen. Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 13 aufgezeigt, bildet die in den Sexualwissenschaften erarbeitete Erkenntnis, dass die sexuellen Präferenzstrukturen eines Menschen sich in der Jugend konstituieren und das ganze Leben über bestehen bleiben, den Kernpunkt für das Bedürfnis einer rückwirkenden Erfassung. Eine sexuelle Präferenz oder Orientierung ist nicht veränderbar im Sinne einer Therapie oder Heilung, sie ist Ausdruck einer fixierten Struktur. Die Ursachen für deviante Präferenzen sind nicht bekannt.

Die sexuelle Aktivitätsperiode eines Menschen orientiert sich nicht an gesetzgeberischen Fristen. Sexualdelinquenten können bereits im Kindesalter, bspw. mit acht Jahren, in Erscheinung treten. Entsprechend kann und darf nicht davon ausgegangen werden, dass nach einer längeren Frist ohne bekannte Vorfälle die Rückfallmöglichkeit nicht mehr gegeben ist. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 77 Jahren deckt die Fristenlösung von ViCLAS in der vorliegenden Variante nur einen begrenzten Teil einer potentiellen Aktivitätszeit ab.

Bei Neigungstaten ist die Rückfallwahrscheinlichkeit höher als bei Ersatz-/oder Gelegenheitstaten. Verschiedene Fälle haben gezeigt, dass Rückfälle bzw. Taten von Tätern auch erst nach Jahrzehnten möglich sind. Zum Teil ergeben sich paradoxe Um-

⁸ BSG-Nummer derzeit noch nicht bekannt

stände wie beim Fall A. (Tötungsdelikt), dessen deliktische Vorgeschichte – Erpressung und angedrohte Kindesentführung – in den Archiven der Medien der Medien verfügbar war, polizeilicherseits jedoch unter erheblichen Mühen rekonstruiert werden musste. Immer wieder ereignen sich Fälle, wo nach den Ermittlungen bekannt wird, dass eine Tat oder allfällige Folgetaten bei korrektem Informationsstand entweder hätten verhindert, oder aber rascher hätten aufgeklärt werden können. Nicht zuletzt die Fälle B. (Tötungsdelikt) und G. (Verstösse im Hafturlaub) haben aufgezeigt, wie wichtig die rückwirkende Erfassung der Vortaten dieser Täter mit ViCLAS war. Aktuelle Fälle wie bspw. K. (Tötungsdelikt) zeigen immer wieder auf, dass die Verhaltensprobleme dieser Menschen über sehr lange Zeiten bestehen bleiben können.

Es entspricht damit - insbesondere auch unter dem Aspekt des Opferschutzes - einem zentralen Bedürfnis, dass wichtige Fälle rückwirkend in ViCLAS aufgenommen werden können, da nur so gewährleistet ist, dass bei einem entsprechenden Rückfall eines Serientäters rechtzeitig ein Ermittlungsansatz erkannt werden kann. In Anbetracht der Deliktsbereiche und der erläuterten Problematik der nicht therapierbaren Ausrichtung ist eine rückwirkende Aufarbeitung wichtiger Delikte zweck- und verhältnismässig. Unbestrittenermassen sind nebst dem Recht der Täter auf Schutz ihrer Daten auch die höherwertigen Grundrechte potentieller Opfer auf Schutz von Leib und Leben zu wahren.

Die festgelegten Fristen und die rückwirkende Erfassung sind für die hoch selektive Risikogruppe und bei dem sehr schwierigen und problematischen Ermittlungsumfeld eine verhältnismässige und minimalinvasive Form der Ermittlungsunterstützung. Die Verhältnismässigkeit der Massnahme ist insbesondere mit Blick auf die Verhältniszahl der effektiven Täter und der potentiellen Opfer gegeben.

Die Möglichkeit, Daten für Vorkommnisse nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung ereignet haben, neu zu erfassen, wird deshalb im Rahmen der seinerzeit festgelegten zeitlichen Grenzen beibehalten. Sie bleibt demnach für Sexualdelikte bis 1993 und für Tötungsdelikte bis 1978 möglich (Art. 21 Abs. 2). Aufgenommen werden hierbei ausschliesslich Daten, welche zum Zeitpunkt der Erfassung noch in elektronischer Form oder auf Papier gespeichert sind.

Die rückwirkende Inkraftsetzung der Vereinbarung erscheint auch deshalb als rechtsstaatlich unbedenklich, als es sich um *bereits bestehende* Daten handelt, welche einfach anders aufbereitet werden. Es werden somit nicht rückwirkend *neue* Daten erfasst, sondern ausschliesslich vorhandene Daten rückwirkend ausgewertet.

Die Notwendigkeit der rückwirkenden Erfassung ergibt sich letztlich daraus, dass das Analysesystem mit einer Rückstellung auf Null nicht mehr operabel wäre und der Datenbestand neu aufgebaut werden müsste⁹.

Daten, welche nach dem massgeblichen kantonalen Recht bereits gelöscht sein müssten, dürfen in ViCLAS nicht erfasst werden (Art. 21 Abs. 3).

Daten, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits in ViCLAS erfasst wurden, sind zu löschen, sofern diese gemäss den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht neu erfasst werden dürften (Art. 21 Abs. 4).

⁹ Vgl. auch die Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. 2 der Vereinbarung

Daten von Vorkommnissen nach Art. 3, welche sich vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ereignet haben, dürfen nur dann neu erfasst werden, sofern diese den in dieser Vereinbarung aufgestellten Grundsätzen nicht widersprechen (Art. 21 Abs. 5).

KAS/prga

Eckwerte:

ViCLAS-Planstellen: 15 Personen zu 100%, davon 5 in der Zentralstelle
 Infrastruktur: 1 PC-Arbeitsplatz pro MA (Sachkosten); Serverinfrastruktur c/o Zentralstelle
 Lizenzkosten: ab ViCLAS Version 4.0 ist die Erhebung von Lizenzgebühren vorgesehen. Letzter Informationsstand 2004: 15'000.- kanadische Dollar für 1-6 Primärnutzer, 25'000.- kanadische Dollar für 7-10 Primärnutzer, zusätzliche Primärnutzer 2500.- kanadische Dollar pro Person, Maximalbetrag 50'000.- kanadische Dollar, Vorbehalt der jährlichen Erhöhung um maximal 10%.
 Annahme: Beteiligung aller Kantone inkl. Fürstentum Liechtenstein (entspricht dem Stand heute)



Daraus ergibt sich folgende Budgetübersicht:

Kostenstelle	Betrag	Bemerkungen
Personalkosten	1'912'500.-	15 Planstellen zum Ansatz von 127'500.- CHF (Mitarbeiterkosten Vortrag Police Bern, davon 27'500.- Sachkosten)
Infrastrukturkosten	35'000.-	Betrieb und Unterhalt der Serverinfrastruktur (Anteil Personalkosten MA Informatik, Lizenzgebühren für Betrieb Server), Rückstellung für Erneuerungen
Lizenzgebühren	37'500.-	Maximaler Betrag bei 15 Planstellen gemäss letztem Informationsstand, definitiver Betrag abhängig von Verhandlungen
Total	1'985'000.-	Schätzung aufgrund der bekannten Eckwerte

Umgesetzt auf die in der Vereinbarung vorgeschlagene Finanzierungsregelung ergibt sich folgende Aufteilung auf die Zentralstelle Bern und die Aussenstellen:

Kostenstelle	Zentralstelle	Aussenstellen / Polizeikonkordate (25 Kantone + FL)
Personalkosten	637'500.-	1'275'000.- total 255'000.- pro Konkordat
Infrastrukturkosten	35'000.-	0
Lizenzgebühren	gerundet 0.0049 pro Einwohner/-in der Schweiz	

Aufgeschlüsselt auf die Kantone und Konkordate ergibt sich folgende proportionale Verteilung:

	Bevölkerungsstand 2007 ¹	Lizenzkosten	Personalkosten	Total
Zentralschweiz				
Luzern	363'500	1787	121788	123'575
Uri	35'000	172	11726	11'898
Schwyz	141'000	693	47241	47'934
Obwalden	34'000	167	11391	11'558
Nidwalden	40'300	198	13502	13'700
Glarus	38'200	188	12799	12'987
Zug	109'100	536	36553	37'089
NWPK				
Solothurn	250'200	1230	49608	50'838
Basel-Stadt	185'200	910	36720	37'630
Basel-Landschaft	269'100	1323	53355	54'678
Aargau	581'600	2859	115316	118'175
Ostschweiz				
Schaffhausen	74'500	366	17736	18'102
Appenzell A. Rh.	52'700	259	12546	12'805
Appenzell I. Rh.	15'500	76	3690	3'766
St. Gallen	465'900	2290	110918	113'208
Graubünden	188'800	928	44948	45'876
Thurgau	238'300	1171	56733	57'904
Fürstentum Liechtenstein	35400	174	8428	8'602
Westschweiz				
Freiburg	263'200	1294	29963	31'257
Tessin	328'600	1615	37408	39'023
Vaud	672'000	3303	76500	79'803
Valais	298'600	1468	33992	35'460
Neuchâtel	169'800	835	19330	20'165
Genève	438'200	2154	49884	52'038

¹ Quelle Bevölkerungszahlen, Stand 2007:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/kev/raeumliche_verteilung/kantone_gemeinden.html

Jura	69'600	342	7923	8'265
Zürich	1'307'600	6428	255000	261'428
Bern	963'000	4734	637500	642'234 ²
		37'500	1'912'498	1'949'998

² zuzüglich Infrastrukturkosten von 35'000.-

